

Besondere Bedingungen

Für den Einschluss von Unfällen bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen , bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt (Nr. 80)

Für den Einschluss von Unfällen bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, gelten die "Allgemeinen Verbesserungen zu den Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB –99 – Euro) mit/ohne besondere Gliedertaxe" ausdrücklich nicht.

Versicherte Personen

Der nachfolgende Versicherungsschutz wird nur für Personen geboten, die an motorsportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Versicherungsumfang

In Abänderung der Ziffern 1.2 und 5.1.5 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 99-Euro) erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Unfälle, welche die versicherte Person bei der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen erleidet, sofern diese vom DMSB, DMV, einem anderen Verband, einem anderen Veranstalter bzw. einem sonstigen von der FIA anerkannten ACN bzw. einer von der FIM anerkannten FMN genehmigt sind. Dieser Versicherungsschutz gilt für die Teilnahme an offiziellen Rennveranstaltungen weltweit; für offizielle Trainings- und Übungsfahrten auf offiziellen Trainingsstrecken EU-weit. Bei der Teilnahme an Wettbewerben ausländischer Veranstalter muss für Lizenzinhaber die Auslandsstartgenehmigung des DMSB oder eines anderen Verbandes vorliegen.

Innerhalb des Versicherungszeitraumes beginnt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer mit dem Besteigen des Fahrzeuges unmittelbar vor dem offiziellen Start zur Veranstaltung und dem Beginn des offiziellen Trainings auf der Rennstrecke. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Fahrzeuges nach der offiziellen Beendigung der Veranstaltung bzw. dem offiziellen Training. Bei vorzeitiger Aufgabe endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des Fahrzeuges.

Ebenfalls mitversichert sind Fahrten auf offiziellen Rennstrecken und Trainingsstrecken von Privatpersonen, die zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind private Übungsfahrten, die den Charakter von Rennveranstaltungen haben und auf öffentlichen Wegen, Straßen und sonstigem Gelände durchgeführt werden.

An- und Rückreise zum und vom Veranstaltungsort sind nicht mitversichert.

Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Unfallmeldung eine offizielle Bestätigung des Veranstalters bzw. des Eigentümers des Übungsgeländes für eine ordnungsgemäße Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung/ dem Training beizufügen.

Beginn und Ablauf

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang (auch Fax oder E-Mail) bei dem Versicherungsunternehmen, sofern die Prämienrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt wird.

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.